

Personenfreizügigkeitsregelungen nach der EU-Erweiterung

1. Die Beitrittsstaaten

Am 1. Mai 2004 sind 10 Länder der Europäischen Union beigetreten, die damit auf 25 Mitgliedstaaten angewachsen ist. Beitrittsstaaten sind die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Ungarn, Malta und Zypern.

Bulgarien und Rumänien sind am 1. Januar Jahr 2007 Mitglied der Europäischen Union geworden.

Die EU-Beitrittsverhandlungen mit der Türkei und Kroatien begannen am 3./4. Oktober 2005. Beitrittstermin kann derzeit nicht genannt werden.

Die Staaten des übrigen westlichen Balkans Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro, Mazedonien und Albanien sowie - nach Klärung der Statusfrage - ggf. Kosovo haben nach den Schlussfolgerungen mehrerer Europäischer Räte mittelfristig eine europäische Perspektive einschließlich der Aussicht auf einen Beitritt zur EU. Nach den Erfahrungen der Bürgerkriege im ehemaligen Jugoslawien in den 90er-Jahren soll der Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) dazu beitragen, die Region langfristig zu befrieden und direkte Unterstützung beim Wiederaufbau sowie bei den notwendigen politischen und wirtschaftlichen Reformen zu leisten.

Die EU-Kommission hat am 9. November 2005 im Rahmen des "Strategiepapiers Erweiterung" eine aktualisierte Heranführungsstrategie ("Roadmap") für die Länder des westlichen Balkans zur Ausgestaltung des SAP vorgelegt. Zentrales Element dieses Stufenplans sind die bilateralen Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen der EU und den jeweiligen Ländern. Darin verpflichten sich die jeweiligen Staaten zur schrittweisen Einführung einer Freihandelszone mit der EU und zu Reformen zur Übernahme des Gemeinschaftsrechts. Daneben fordert die EU insbesondere die weitere Festigung des Friedens, die Unterstützung von Stabilität und demokratischer Entwicklung (insbesondere aktive Unterstützung des Internationalen Jugoslawientribunals und intensive regionale Kooperation mit den Nachbarländern) sowie die Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

2. Grenzkontrollen

Freizügigkeit bedeutet, dass sich die neuen EU-Bürger seit dem 1. Mai 2004 bzw. seit dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) in der gesamten EU frei bewegen und aufhalten können, sofern sie im Besitz eines gültigen Reisepasses bzw. Personalausweises sind. Ausnahmen hiervon gibt es noch für Arbeitnehmer und bestimmte Dienstleistungsunternehmen.

Trotz der bestehenden Freizügigkeit fanden zunächst noch Grenzkontrollen bei Reisen in die Beitrittsstaaten statt. Am 06.12.2007 hat der EU-Ministerrat beschlossen, dass auch die Binnengrenzkontrollen an den Land- und Seegrenzen zu den Beitrittsstaaten am 21.12.2007 und bezüglich der Luftgrenzen zum 30.03.2008 entfallen. Ausgenommen hiervon sind die Staaten Bulgarien, Rumänien und Zypern. Außer in diesen Staaten gelten damit die gleichen Schengen-Aufenthaltsregelungen wie in den „alten“ Schengen-Staaten.

Für Bulgarien, Rumänien und Zypern bleibt es zunächst bei den Grenzkontrollen. Gemäß den Beitrittsverträgen gilt in den drei genannten Staaten Bulgarien, Rumänien und Zypern Art. 18 SDÜ und Art. 21 SDÜ (noch) nicht, so dass diese noch keine Schengenvisa ausstellen können. Die Inhaber eines rumänischen oder bulgarischen Aufenthaltstitels haben damit kein Kurzaufenthaltsrecht in Deutschland und auch umgekehrt, Inhaber eines deutschen Aufenthaltstitels dürfen sich damit nicht in den Beitrittsstaaten aufhalten. So darf sich z. B. ein Drittstaater (Ägypter) mit einem bulgarischen Aufenthaltstitel nicht gem. Art. 21 Abs. 1 SDÜ in Deutschland aufhalten. Ebenso wenig darf sich der Ägypter mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis in Bulgarien aufhalten.

Gleiches gilt, wenn der Drittstaater ein Einreisevisum nach Art. 18 SDÜ erhalten hat (z.B. ein Ägypter erhält ein Visum für Bulgarien). Mit diesem darf er allerdings gem. Art. 5 Abs. 4 des Schengener Grenzkodex über alle Schengen-Außengrenzen einreisen und durch die Schengen-Staaten durchreisen, um in seinen Zielstaat zu gelangen. Die Dauer der Durchreise darf höchstens 5 Tage betragen (vgl. Art. 11 Abs. 1 b SDÜ). Der Ägypter kann also mit dem bulgarischen Visum nach Stuttgart fliegen und dann auf dem Landweg nach Polen reisen.

3. Keine Visumpflicht und keine Aufenthaltsgenehmigungspflicht

Für die Einreise nach Deutschland besteht keine Visumpflicht mehr (§ 2 Abs. 4 Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU). Erforderlich ist nur noch die Vorlage eines Passes oder Personalausweises (§ 8 FreizügG/EU). Dies gilt auch bei einer Einreise zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger erhalten von Amts wegen nur noch eine Bescheinigung (§ 5 FreizügG/EU). Hält sich ein Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten z. B. als Tourist in Deutschland auf, so darf er diese Zeit auch für Bewerbungen, Arbeitssuche und Vorstellungsgespräche nutzen. Eine Beschäftigung darf er allerdings erst aufnehmen, nachdem er eine Arbeitsgenehmigung-EU erhalten hat.

4. Selbständige, Studenten, Rentner, Privatis

Unionsbürger, die nicht Arbeitnehmer sind (Selbständige, Studenten, Rentner, Privatis), genießen sofort die vollständige Freizügigkeit unter der Voraussetzung, dass sie ausreichende Geldmittel und einen Krankenversicherungsschutz haben. Aufgrund europäischen Gemeinschaftsrechts haben Sie ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Bescheinigung (§ 5 FreizügG/EU) hat nur deklaratorische Bedeutung, d. h. das Aufenthaltsrecht ergibt sich unmittelbar aus den europarechtlichen Vorschriften und besteht auch dann, wenn der Betroffene nicht im Besitz dieses Dokumentes ist. Allerdings kann er damit den Nachweis führen, wie lange er sich schon in Deutschland aufhält, was im Hinblick auf das Bestehen des Freizügigkeitsrechts von Bedeutung sein kann. So besteht nach § 4a Abs. 1 FreizügG/EU das Freizügigkeitsrecht nach fünfjährigem Aufenthalt auch dann weiter, wenn die Voraussetzungen eigentlich nicht mehr vorliegen.

5. Arbeitnehmerfreizügigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU)

Um befürchteten Gefahren für den Arbeitsmarkt der Mitglieds- und Beitrittsstaaten zu begegnen, wurden für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern Übergangsfristen vereinbart, nach deren Ablauf erst die volle Freizügigkeit eintritt.

Die Übergangsfristen gelten nicht für Malta und Zypern.

5.1 Arbeitsgenehmigung-EU (§ 284 Sozialgesetzbuch III - SGB III)

Die Einschränkungen während den Übergangsfristen betreffen nur den Zugang zum Arbeitsmarkt. Sobald ein Arbeitnehmer zugelassen wurde, darf keinerlei Diskriminierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mehr stattfinden (Art. 12, Art. 39 Abs. 2 EG-Vertrag). Auch während der Übergangsregelungen muss der Zugang zum Arbeitsmarkt mindestens so liberal sein wie dies bisher der Fall war. So ändert sich z. B. für Grenzgänger, Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer nichts zu ihrem Nachteil. Da während der Übergangsfristen keine Freizügigkeit besteht, ist eine Arbeitserlaubnis-EU weiterhin erforderlich und muss vor der Arbeitsaufnahme eingeholt werden (§ 284 Abs. 1 SGB III).

Die Übergangsfristen sind nach dem Modell 2 + 3 + 2 in Phasen eingeteilt.

1. Phase (2 Jahre)

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ist in allen EU-Staaten ausgesetzt, d. h. sie besteht nicht. Jeder EU-Staat kann allerdings sein Ausländer- und Arbeitsgenehmigungsrecht zugunsten der Arbeitnehmer ändern und Freizügigkeit gewähren (z.B. haben Schweden, Niederlande und Irland dies schon getan). In Deutschland besteht auch derzeit noch keine Arbeitnehmerfreizügigkeit, da von der Verlängerungsmöglichkeit der Phase 2 Gebrauch gemacht wurde. Für Bulgarien und Rumänien läuft derzeit noch die Phase 1 bis zum 31.12.2008.

2. Phase (3 Jahre)

Die EU-Staaten müssen vor Ablauf der 1. Phase förmlich gegenüber der EU-Kommission erklären, ob sie die Beschränkungen für weitere drei Jahre weiterführen wollen. Bezüglich der ersten Beitrittsrunde zum 1. Mai 2004 hat Deutschland von der Verlängerungsmöglichkeit der 2. Phase Gebrauch gemacht, so dass derzeit noch keine Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht.

3. Phase (2 Jahre)

Die EU-Staaten müssen vor Ablauf der 2. Phase förmlich gegenüber der EU-Kommission erklären, ob die Beschränkungen für weitere zwei Jahre weitergeführt werden sollen und müssen dies begründen. Diese letzte 2-jährige Übergangsphase kann ein Mitgliedstaat nur beibehalten im Falle von schwerwiegenden Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen.

Für Deutschland gilt während der Phase 1 und Phase 2, dass keine Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht. Auch im Dienstleistungsbereich bestehen Einschränkungen, sofern das ausländische Dienstleistungsunternehmen eigene ausländische Arbeitnehmer mitbringt (vgl. unten Nr. 9). Hinsichtlich der Phase 3 bleibt abzuwarten, wie sich die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt darstellt. Spätestens nach sieben Jahren ist allerdings die volle Freizügigkeit in allen EU-Staaten erreicht. Einschränkungen sind dann nicht mehr zulässig.

Jeder EU-Staat kann aber zu jeder Zeit günstigere Regelungen einführen, d.h. jeder Staat hat die Möglichkeit, sofort die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu gewähren.

Soweit und solange die bisherigen Mitgliedstaaten von den Einschränkungen des 3-Phasen-Modells Gebrauch machen, können auch die Beitrittsstaaten gleichwertige Maßnahmen gegenüber den betreffenden Mitgliedstaaten treffen. Welche dies gegebenenfalls sind, kann Ihnen die Botschaft des jeweiligen Landes sagen.

Wird der Arbeitnehmer eines Beitrittsstaates nach dem 1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen und erhält von der Arbeitsagentur eine Arbeitserlaubnis-EU, so findet das FreizügG/EU Anwendung (§ 13 FreizügG/EU). Nach 12 Monaten unterliegt die Arbeitserlaubnis-EU insoweit dem EU-Recht, als der Arbeitnehmer ein Zugangsrecht zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates hat. Er erhält eine Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV). Diese erlischt wieder, wenn der Unionsbürger dauerhaft ausreist (§ 12a Abs. 3 ArGV).

Die 12-Monatsregelung begünstigt allerdings nur Arbeitnehmer, die zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen worden sind. Nicht dazu gehören Arbeitnehmer, die von einem ausländischen Unternehmen lediglich vorübergehend nach Deutschland entsandt werden (z. B. Dienstleistungserbringung, Werkvertragsarbeitnehmer oder Fertighausmonteure). Ebenfalls nicht dazu gehören Au-pair-Beschäftigte, die Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr nach § 9 Beschäftigungsverordnung (BeschV), § 9 Nr. 16 ArGV, Praktikanten nach § 2 BeschV, § 9 Nr. 15 ArGV und § 9 Nr. 17 ArGV oder Studenten, soweit sie maximal 90 Tage oder 180 halbe Tage beschäftigt sind (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

5.2 Wechsel des Aufenthaltszwecks (vom Student zum Arbeitnehmer)

Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks vom Studenten, Rentner, Privatier oder Selbständigen zum Arbeitnehmer ist möglich, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung-EU vorliegen. Keine Anwendung findet die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) bei Nichterwerbstätigen (Studenten, Privatiers, Rentner) sowie bei Selbständigen, wenn diese Personen bereits in Deutschland leben (§ 1 ASAV). Die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist unter Berücksichtigung des Vermittlungsvorrangs für bevorrechtigte Arbeitnehmer möglich. (§ 1 Abs. 1 ArGV, § 285 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, der zwar zum 01.01.2005 aufgehoben wurde, bezüglich des Vermittlungsvorrangs aber incident über § 1 ArGV noch Rechtswirkungen entfaltet). Ein solcher Wechsel des Aufenthaltszwecks ist grds. zulässig, darf aber nicht zur Umgehung der Übergangsregelungen führen. Will der Unionsbürger eine Beschäftigung aufnehmen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt (d.h. eine mindestens dreijährige Ausbildung erfordert - vgl. § 25 Beschäftigungsverordnung - BeschV), so kann diese ohnehin nach einer Vorrangprüfung gemäß § 39 Abs. 6 AufenthG zugelassen werden.

Sobald die nationalen Beschränkungen nicht mehr wirksam sind und Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt ist, dürfen die derzeitigen Mitgliedstaaten den Zugang zu ihrem Arbeitsmarkt nicht mehr vom Vorliegen einer Arbeitsgenehmigung-EU abhängig machen. Sie können allerdings auch weiterhin Arbeitsgenehmigungen für Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten erteilen, sofern dies ausschließlich zu Kontroll- und Statistikzwecken geschieht.

5.3 Keine neuen Einschränkungen mehr zulässig seit 16.04.2003 bzw. 25.04.2005 (Bulgarien und Rumänien)

Aufgrund der „Nichtrückschritt Klausel“ in den Beitrittsverträgen können ab dem Datum der Unterzeichnung des Vertrags (16. April 2003 bzw. 25. April 2005) keine zusätzlichen oder weitergehenden Einschränkungen mehr „nachgeschoben“ werden.

Wurde also im Jahr 2003 oder davor in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung eine Quote für die Zulassung von Arbeitskräften aus einem der neuen Mitgliedstaaten festgelegt, so kann diese Quote nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Zulassung von Saisonarbeitnehmern, Werkvertragsarbeitnehmer, Grenzgänger etc.

5.4 Saisonarbeitnehmer

Das Vermittlungsverfahren für Saisonarbeitnehmer ändert sich nach dem Beitritt nicht. Eine Beschäftigung ist nur möglich, soweit die Vermittlung aufgrund einer Absprache zwischen den Arbeitsverwaltungen der beteiligten Staaten erfolgt (vgl. § 18 BeschV, § 4 ASAV). Bezüglich der Beitrittsstaaten bestehen solche Absprachen nur mit Polen, Ungarn, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und Slowenien sowie Bulgarien und Rumänien.

Die Saisonarbeitnehmer dürfen visumfrei einreisen. Sie benötigen eine Arbeitserlaubnis-EU (§ 284 Abs. 1 SGB III). Da ihre Beschäftigung befristet ist, erhalten sie auch nur eine befristete Bescheinigung nach § 5 FreizügG/EU. Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 Meldegesetz besteht eine Meldepflicht nur dann, wenn der Ausländer länger als einen Monat eine Wohnung bezieht. Saisonarbeitnehmer, die nur einen Monat in Deutschland arbeiten, sind damit ausländer- und melderechtlich meldefrei. Soweit sie meldepflichtig sind, können sie auch bei der Meldebehörde ihre ausländerrechtliche „Anmeldung“ vornehmen. Die entsprechenden Angaben leiten die Meldebehörden dann an die Ausländerbehörde weiter.

Ordnungswidrig handelt, wer als nicht freizügigkeitsberechtigter Arbeitnehmer ohne Arbeitsgenehmigung eine Beschäftigung ausübt (§ 404 Absatz 2 Nr. 4 SGB III). Sie können sich allerdings im Übrigen auf ihren Status als EU-Bürger berufen, wenn die Freizügigkeitsvoraussetzungen aus anderen Gründen erfüllt sind. Deshalb tritt der Verlust des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrecht nur dann ein, wenn kein anderer Freizügigkeitstatbestand vorliegt (z.B. als Dienstleistungsempfänger/Tourist). Der Verlust muss durch einen Verwaltungsakt festgestellt werden (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der EU-Bürger auf die Freizügigkeit berufen.

6. Arbeitnehmer wohnt bereits in Deutschland

Arbeitet ein Staatsangehöriger eines Beitrittslandes am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) bereits seit mindestens 12 Monaten mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland, dann besteht weiterhin ein Arbeitsmarktzugang. Er erhält eine Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a ArGV, § 284 Abs. 5 SGB III), die allerdings nur noch deklaratorischen Charakter hat. Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt gilt aber nur für den Staat, in dem er sich aufhält bzw. die keine Übergangsregelungen erlassen haben. In anderen EU-Staaten genießt er keine Freizügigkeit.

Sofern Praktikanten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind sie Arbeitnehmer. Die Abgrenzung von Auszubildende und Praktikanten gegenüber Arbeitnehmern im Sinne von Art. 39 EG-Vertrag kann im Einzelfall erhebliche Probleme mit sich bringen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist bei einem

Praktikanten eine Arbeitnehmereigenschaft dann zu bejahen, wenn das Praktikum unter den Bedingungen einer echten Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis durchgeführt wird und das Praktikum geeignet ist, berufliche Fähigkeiten zu entwickeln. Dies kann unter anderem anhand der zu leistenden Stunden des Praktikums festgestellt werden.

7. Selbständige Erwerbstätigkeit (Niederlassungsfreiheit)

Selbständige hatten bereits bislang auf Grund der mit den Beitrittsstaaten geschlossenen Assoziationsabkommen (sog. MOE-Abkommen) einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Mit dem EU-Beitritt sind diese Abkommen für die Beitrittsstaaten überholt.

Selbständige aus den Beitrittsstaaten genießen Freizügigkeit

7.1 Keine zusätzliche unselbständige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer

Freizügigkeitsberechtigte Selbständige genießen während der Übergangsfristen keine Freizügigkeit als Arbeitnehmer. Insoweit sind sie als Drittstaater zu behandeln. Sie unterliegen dem Anwerbestopp und den Regelungen des Sozialgesetzbuch SGB III, der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV), der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) sowie dem § 39 Abs. 6 AufenthG. Im Rahmen der Prüfung, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für eine Arbeitsstelle zur Verfügung stehen, sind sie aber vor anderen Drittstaatern zu berücksichtigen.

7.2 Leiharbeitsunternehmen

Leiharbeiter bzw. Leiharbeitsunternehmen fallen zwar formal in den Dienstleistungsbereich. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ist dieser Bereich jedoch wegen der Nähe zum Arbeitsmarkt in die Übergangsregelung für Arbeitnehmer einzubeziehen.

8. Dienstleistungsfreiheit

Für Dienstleistungserbringer (grenzüberschreitende Werk- und Dienstleistungen) und Dienstleistungsempfänger (z. B. Touristen) gilt, dass sie grundsätzlich ab dem 01. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) freizügigkeitsberechtigt sind.

Für Österreich und Deutschland wurde allerdings eine spezifische Schutzklausel vereinbart, so dass in den Bereichen Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, der Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie der Innendekoration keine Freizügigkeit besteht. In den anderen Bereichen (z. B. EDV-Beratung, Unternehmensberatung, Übersetzungsdienste, Pflegedienstleistungen etc.) gibt es keine Einschränkungen. In den Dienstleistungsbereichen ohne Einschränkung können Unternehmen mit Sitz in den Beitrittsstaaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ohne arbeitsgenehmigungsrechtliche Einschränkungen nach Deutschland entsenden (§ 284 Abs. 1 SGB III). Dies gilt auch für Drittausländer, die ordnungsgemäß und dauerhaft bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-Staat beschäftigt sind.

9. Familienangehörige

9.1 Wer ist Familienangehöriger?

Wer Familienangehöriger ist, ergibt sich aus § 3 FreizügG/EU. Dazu gehören der Ehegatte und die noch nicht 21 Jahre alten Kinder. Ebenfalls zum Kreis der Familienangehörigen gehören die Verwandten des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten in auf- und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt geleistet wird. Die Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen ist unerheblich. Bei Studenten ergibt sich aufgrund des nur vorübergehenden Aufenthalts die Einschränkung, dass als Familienangehörige nur der Ehegatte, der Lebenspartner und die unterhaltsberechtigten Kinder angesehen werden (§ 4 letzter Satz FreizügG/EU).

9.2 Familienangehörige von Selbständigen, Studenten, Rentnern, Privatiers

Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern (Selbständige, Studenten, Rentner, Privatiers) sind sofort ab dem 1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) freizügigkeitsberechtigt, haben aber keinen Anspruch auf Zulassung zum Arbeitsmarkt als Arbeitnehmer. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie Familienangehörige von Arbeitnehmern zum Arbeitsmarkt zugelassen werden. Damit wird sichergestellt, dass die in den Beitrittsverträgen vorgesehenen Übergangsregelungen betreffend den Arbeitsmarktzugang für alle Arbeitssuchenden in gleicher Weise durchgeführt werden und ein Unterlaufen dieser Regelungen verhindert wird.

9.3 Familienangehörige von Arbeitnehmern

Familienangehörige eines Arbeitnehmers aus einem neuen Mitgliedsstaat, der zum Zeitpunkt des Beitritts (1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) rechtmäßig – und für eine Dauer von mindestens 12 Monaten – zum Arbeitsmarkt eines der derzeitigen Mitgliedstaaten zugelassen war, haben ebenfalls sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates. Sie erhalten eine Arbeitsberechtigung-EU (§ 12a Abs. 2 ArGV). Gleiches gilt, wenn sich der Familienangehörige seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat. Ab dem 02.05.2006 bzw. dem 2. Januar 2009 (Bulgarien und Rumänien) erhalten sie unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts eine Arbeitsberechtigung-EU.

10. Ausgewiesene und abgeschobene „Neu-EU-Bürger“:

10.1 Keine SIS-Ausschreibung

Im Schengener Informationssystem (SIS) dürfen keine EU-Bürger ausgeschrieben werden (Art. 96 SDÜ). Deshalb wurden zum 1. Mai 2004 bzw. zum 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) die entsprechenden bestehenden Ausschreibungen gelöscht.

10.2 Einreisesperre nach § 7 Abs. 2 FreizügG/EU ?

Die Ausweisung und Abschiebung eines Ausländers, der zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht freizügigkeitsberechtigt war, erfolgte naturgemäß ohne Berücksichtigung des Sonderstatus der Freizügigkeit. Nach dem Statuswechsel kann die Ausweisung oder Abschiebung nicht mehr ohne weiteres das Freizügigkeitsrecht beschränken.

Wurde z. B. ein Neu-EU-Bürger wegen illegaler Erwerbstätigkeit ausgewiesen, so besteht ab dem 1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) ein

gemeinschaftsrechtliches Freizügigkeitsrecht, sofern der Betroffene z. B. als Student, Rentner oder Privatier wieder nach Deutschland reisen will. Auf Grund des Anwendungsvorrangs des EU-Rechts (§ 1 Abs. 2 AufenthG) ist die mit der Ausweisung entstandene Einreisesperre keine absolute Sperre mehr.

Ein Freizügigkeitsberechtigter (EU/EWR-Bürger, drittstaatsangehöriger Familienangehöriger, ggf. auch andere Drittstaatsangehörige im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) darf daher u. U. auch entgegen einer Einreisesperre nach Deutschland einreisen und sich hier aufhalten. Es ist folglich im Einzelfall zu prüfen, ob die Einreisesperre eingreift oder wegen der Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht keine Wirksamkeit mehr entfaltet.

Eine Einreiseverweigerung kommt nur (noch) dann in Betracht, wenn von dem Freizügigkeitsberechtigten eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

11. Zusammenfassung

Mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zum 1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) gilt der Grundsatz der Personenfreizügigkeit auch für die Beitrittsstaaten. Aufgrund von Übergangsregelungen sind hiervon ausgenommen die Arbeitnehmer. Eine weitere Ausnahme betrifft die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland und Österreich, sofern die Unternehmen eigene Arbeitnehmer mitbringen und in bestimmten Branchen tätig sind.

Arbeitet ein Staatsangehöriger eines Beitrittslandes am 1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) bereits seit mindestens 12 Monaten mit rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland, dann besteht - allerdings nur für Deutschland und solche Mitgliedstaaten, die keine Übergangsregelungen getroffen haben - weiterhin freier Arbeitsmarktzugang.

Familienangehörige eines Arbeitnehmers, der zum Zeitpunkt des Beitritts am 1. Mai 2004 bzw. dem 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) rechtmäßig seit mindestens 12 Monaten beschäftigt ist, erhalten ebenfalls sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates.

Im Falle eines Familiennachzugs nach dem Beitrittstermin, aber noch während der Geltung der Übergangsregelungen, erhalten die Familienangehörigen des Arbeitnehmers Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates, wenn sie dort seit 18 Monaten ihren Wohnsitz hatten oder - unabhängig von ihrem Voraufenthalt - ab dem 02.05.2006.

Ob bei ausgewiesenen oder abgeschobenen Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten die Einreisesperre eingreift, ist im Einzelfall zu klären. Sie greift nur ein, wenn von der Person eine hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

Eine Visumpflicht besteht nicht.